

[Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume]

Umwelt- und Agrarausschuss 08. Juni 2011

Sprechzettel V M

(es gilt das gesprochene Wort)

TOP 6

Bericht des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume über das Kreislaufwirtschaftsgesetz

Anrede,

derzeit befindet sich der Entwurf eines Kreislaufwirtschaftsgesetzes im Gesetzgebungsverfahren. Zunächst möchte ich kurz den Stand des Verfahrens darstellen:

Am 27. Mai hat sich der Bundesrat im ersten Durchgang mit dem Gesetz befasst. Der Gesetzesentwurf muss nunmehr das Gesetzgebungsverfahren des Bundestages durchlaufen. Eine erste Befassung soll am kommenden Freitag, dem 10. Juni erfolgen. Voraussichtlich wird das Gesetz in die Ausschüsse verwiesen und eine Anhörung durchgeführt.

Nach den drei Lesungen im Bundestag wird der Bundesrat erneut beteiligt. Daran könnte sich ein Vermittlungsverfahren anschließen. Beim Kreislaufwirtschaftsgesetz handelt es sich im Übrigen um ein zustimmungspflichtiges Gesetz.

Mit einem Inkrafttreten ist nicht vor dem 4. Quartal 2011 zu rechnen.

Zum Inhalt des Gesetzes kann ich folgendes erläutern:

Der Gesetzesentwurf dient in erster Linie der Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie in nationales Recht, wobei die wesentlichen Strukturen und Kernelemente

des Kreislaufwirtschaft-/Abfallgesetz (KrW-/AbfG) beibehalten werden. Das europäische Recht wird in weiten Teilen 1:1 umgesetzt.

Zu den wesentlichen Neuerungen gehören folgende Aspekte:

- die erstmalige Erstellung von Abfallvermeidungsprogrammen
- die Einführung einer fünfstufigen Abfallhierarchie
- die Einführung von Recyclingquoten für bestimmte Abfallfraktionen
- die getrennte Sammlung und Behandlung von Bioabfällen ab 2015

Im Gesetzentwurf wird zudem die Grundlage für eine einheitliche Wertstoffeffassung geschaffen. Die Trägerschaft (Kommunen oder private Entsorger) ist noch offen. Zu dem Thema Wertstoffeffassung findet derzeit ein Planspiel beim UBA statt, bei dem verschiedene Szenarien erforscht werden.

Ein besonderer Diskussionspunkt ist die Zulassung sog. gewerblicher Sammlungen. Damit sind Müllsammlungen privater Unternehmen gemeint, welche zur bisherigen öffentlich-rechtlichen Sammlungen in Konkurrenz treten können. Für das geltende Recht gibt es hierzu eine Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2009. Das Gericht hat die entsprechenden Vorschriften dahin gehend ausgelegt, dass solche privaten Sammlungen nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich sein sollten. Entscheidend sei, ob die gewerbliche Sammlung mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf Organisation und Planungssicherheit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers habe.

Im aktuellen Regierungsentwurf werden gewerbliche Sammlungen unter der Voraussetzung gestattet, dass diese öffentlichen Interessen nicht entgegenstehen. Dies soll dann der Fall, wenn der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger in seiner Funktionsfähigkeit nicht gefährdet wird. Nach dem Regierungsentwurf lassen sich gewerbliche Sammlungen nur unter engen Voraussetzungen untersagen. Begründet wird dies vom BMU unter anderem mit europarechtlichen Anforderungen (Wettbewerbsfreiheit).

Mittlerweile hat sich der Bundesrat im ersten Durchgang mit dem Regierungsentwurf befasst. Dabei wurden die erleichterten Zulässigkeitsvoraussetzungen für gewerbliche Sammlungen weitgehend zurückgenommen. Damit würden weiterhin die Grundsätze des Bundesverwaltungsgerichts gelten.